



BDK Landesverband NRW | Völklinger Straße 4 | D-40219 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke

Mit elektronischer Post



Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in
Oliver Huth
Funktion
Stellvertretender
Landesvorsitzender

E-Mail
lv.nrw@bdk.de
Telefon
+49 (0) 211.99 45 - 568
Telefax
+49 (0) 211.99 45 - 569
Mobil
+49 (0) 173.54 37 253

Düsseldorf, den 10.02.2016

Stellungnahme zum öffentlichen Sachverständigengespräch des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18. Februar 2016

Nordrhein-Westfalen muss hessische Bundesratsinitiative zur Schaffung eines neuen Straftatbestandes für tätliche Angriffe auf Polizeibeamte und Einsatzkräfte unterstützen (Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/8979)

Sehr geehrter Frau Präsidentin,
ich erlaube mir, die Haltung des Bund Deutscher Kriminalbeamter zur o.g. Drucksache zu übermitteln.



Vorbemerkungen

Gewalt gegen Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte hat gravierende Auswirkungen. Die Beamtinnen und Beamten sehen sich im Einsatz aggressionsgeleiteten Handlungsmustern ausgesetzt, die überwiegend keinen Niederschlag in der Statistik finden. Die Auswirkungen sind für die Einsatzkräfte schwer zu verkraften und verursachen hohe Belastungen.

Weitgehend unstrittig ist, dass Angriffe auf Polizeibeamte mit zunehmender Häufigkeit eine qualitativ hohe Gewaltbereitschaft erkennen lassen. Augenscheinlich treffen diese Feststellungen jedoch nicht ausschließlich auf Gewalt gegenüber Polizeibeamten zu sondern scheinen leider ein gesamtgesellschaftliches Phänomen zu sein. Das Thema muss daher weiterhin im politischen und gesamtgesellschaftlichen Focus stehen. Hierzu leistet der vorliegende Antrag seinen Beitrag.

Der Staat muss in der Lage sein, die für ihn handelnden Amtswalter zu schützen. Das Strafrecht allein kann jedoch nur eines von mehreren Instrumentarien sein, um Respekt, Anerkennung und Akzeptanz vor dem Staat und seinen Amtswaltern zu erreichen. Die grundlegende Funktion des Strafrechts als „Ultima Ratio“ sollte hierbei im Auge behalten werden.

Forderungen des Antrags

Die Fraktion der CDU fordert die Landesregierung auf den Gesetzesentwurf des Landes Hessen im Bundesrat zu unterstützen. Der Gesetzesentwurf wurde vom Land Hessen am 08.Mai.2015 in den Bundesrat eingebracht und in die Fachausschüsse überwiesen. Er sieht die Schaffung eines neuen Straftatbestandes § 112 E StGB („Tätlicher Angriff auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte“) vor. Die Gesetzesinitiative verfolgt primär das Ziel



mit einer Erhöhung des Strafrahmens bzw. der Festlegung einer Mindestfreiheitsstrafe eine general- und spezialpräventive Wirkung zu entfalten.

In der BR-Drucksache 165/15 heißt es dazu:

„Zweck der neuen Strafbestimmung ist nicht vorrangig die Pönalisierung bislang straffreier Handlungsweisen. Praktisch alle von § 112 StGB-E erfassten Fallgestaltungen lassen sich zumindest als versuchte einfache Körperverletzung unter § 223 Abs. 2 StGB subsumieren. Es geht vielmehr hauptsächlich darum, angemessene staatliche Reaktionen in Fällen zu ermöglichen, in denen sich diejenigen, die für die Sicherheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung eintreten, gerade aus diesem Grunde tätlichen Angriffen ausgesetzt sehen. Die Täter müssen die Konsequenzen ihres Tuns deutlich spüren. Deswegen stellt § 112 StGB-E als Sanktionsmittel ausschließlich die Freiheitsstrafe zur Verfügung und ordnet dabei eine Mindeststrafe von sechs Monaten an. Damit ist zugleich der Umweg zur Geldstrafe über § 47 StGB versperrt.“

Zudem soll der Gesetzesentwurf die Lücke in der bisherigen Rechtslage schließen, aus der Kritiker einen unzureichenden gesetzlichen Schutz für Polizeibeamte und Einsatzkräfte ableiten. Zitat: „Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden vor Angriffen innerhalb wie auch außerhalb des Dienstes geschützt. Die Angriffe müssen nur durch den Dienst motiviert sein. Demgegenüber wird im Gegensatz zu dem Regelungsvorschlag der GdP darauf verzichtet, den Beamten zusätzlich vor Angriffen "während der Ausübung seines Dienstes" zu schützen. Dies würde die Strafbarkeit auf Fälle erweitern, in denen eine Beamtin oder ein Beamter während des Dienstes aus Gründen tätlich angegriffen wird, die in seiner Privatsphäre liegen. Insoweit besteht kein zusätzliches Strafbedürfnis.“



Die Diskussion wurde auch von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder aufgegriffen. Eine in Auftrag gegebener Evaluationsbericht zu der im Jahr 2011 erfolgten Verschärfung des § 113 StGB sollte in die 202. Sitzung am 24.06.2015 einfließen. Das Thema wurde anlässlich der Sitzung im Kontext mit weiteren problemrelevanten Parametern z.T. öffentlich diskutiert und steht auch in Zukunft auf der Tagesordnung.

In der Gesamtschau unterstütz der BDK **alle** zielführenden Maßnahmen, die dazu geeignet sind, Gewalt gegen Polizeibeamte und Einsatzkräfte einzudämmen. Der BDK stellt sich nicht gegen den Antrag der Fraktion der CDU, sieht aber andere Maßnahmen primär als erfolgsversprechender an.

Verfolgungsinteresse seitens der Justiz

Der BDK NRW möchte in die Diskussion folgende beispielhafte Erhebung der Justiz einbringen: Bei dem alljährlichen Treffen der Leitungsebene der Polizei Essen und der Staatsanwaltschaft brachte die Staatsanwaltschaft eine Sonderauswertung ein. Gegen 484 von insgesamt 541 Beschuldigten im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Essen sind Verfahren, die nach § 113 StGB eingetragen wurden, abgeschlossen worden. Gegen 316 von ihnen war ein Verfahren bei Gericht anhängig - das sind knapp 66% aller Fälle!

In manchen Fällen sind Verfahren unter Auflagen und Weisungen, oder weil sie gegen andere „höherwertige“ Delikte zurücktraten, eingestellt worden. 9% der Fälle mussten eingestellt werden.



In 77 % der o.g. Fälle trifft demnach die oft in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebrachte Einschätzung über eine unsachgemäße justizielle Erledigung dieser Straftaten in diesem Beispielfall nicht zu. Von einem geringen Strafverfolgungsinteresse seitens der Staatsanwaltschaften kann nach Ansicht des BDK in Essen und anderen Bezirken nicht die Rede sein.

Sachverhalte mit strafrechtlich subsumierbaren Widerstandshandlungen gerade im Zusammenhang mit repressiven Tätigkeiten der Polizei, wie z.B. Festnahmen, werden nach hiesiger Erfahrung konsequent durch die Staatsanwaltschaften in die Anklage aufgenommen.

Auch schwere Widerstandshandlungen werden seitens der Staatsanwaltschaften nach hiesiger Erfahrung konsequent verfolgt.

Analyse des objektiven Tatbestand des § 113 StGB

Die aktuelle Rechtslage ermöglicht das Zusammentreffen einer Widerstandshandlung mit anderen Delikten. So ist Tateinheit z.B. möglich mit §§ 223 ff. §§ 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB. Idealkonkurrenz kann ferner vorliegen im Verhältnis von § 113 Abs. 2 Nr. 1 und §§ 52, 52a WaffG¹.

Eine eigenständige Subsumtion unter den Tatbestand des § 113 StGB ist dort möglich, wo das Versuchsstadium nach § 240 oder § 223 ff StGB nicht gegeben erscheint, wie z.B. bei einem Losreißen aus einem polizeilichen Haltegriff.

Schwere Delikte, bei denen eine Bestrafung im oberen Bereich des Strafrahmens des § 113 StGB in Betracht käme, werden bereits von anderen Tatbeständen mit höheren Strafandrohungen erfasst. Zu denken

¹ StGB § 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte BOSCH Münchener Kommentar zum StGB 2. Auflage 2012 Rn 68



ist insbesondere an die §§ 223 und 224 StGB oder auch §§ 125 und 125 a StGB².

Der Tatbestand des § 113 StGB weist bereits heute schon folgende Unterschiede gegenüber den o.g. oft in Tateinheit erfüllten Tatbeständen im objektiven Tatbestand auf:

Der § 113 StGB ist derart ausgestaltet, dass der Schutzzweck die Sicherung der Autorität des Staates sowie seines Gewaltmonopols umfasst. So wird in § 113 StGB im Gegensatz zu § 240 StGB auf eine Verwerflichkeitsklausel verzichtet. Ein nötiges Verhalten gegenüber einer Person, die eine rechtmäßige staatliche Vollstreckungshandlung ausübt, ist grundsätzlich rechtswidrig³.

Die Vornahme der Diensthandlung muss durch den Widerstand weder verhindert noch tatsächlich erschwert worden sein. Ein Nötigungserfolg ist daher nicht erforderlich.

In Bezug auf das Tatbestandsmerkmal des tätlichen Angriffs im Sinne des § 113 Abs. 1 StGB wird der Eintritt eines Körperverletzungserfolgs nicht vorausgesetzt. Schon das Ausholen zu einem Schlag oder ein den Beamten verfehlender Flaschenwurf kann ausreichen, um den Tatbestand zu erfüllen.

Anders als z.B. in § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB muss der gefährliche Gegenstand nicht verwendet werden.

Weil § 113 StGB den Versuch nicht unter Strafe stellt und deshalb ein strafbefreiender Rücktritt nicht möglich ist, hat diese Erweiterung erhebliche Auswirkungen auf die Widerstandstäter und auf den eigentlich avisierten Opferschutz⁴.

² Vergl. Singelstein, Puschke: Polizei, Gewalt und das Strafrecht NJW 2011 3473

³ Vergl. Stellungnahme Deutscher Richterbund zu BR-Drs 646/10 BT Drs. 17/4143

⁴ Vergl. Die Polizei 104 Jahrgang Heft 4 April 2013 Seiten 94 Dr. Christian Rathgeber



Der Bundesgesetzgeber hat dem Umstand einer möglichen Eskalation im objektiven Tatbestand in der Vergangenheit Rechnung getragen. Der Tatbestand des § 113 StGB beinhaltete in der Vergangenheit im Vergleich zu den Vorschriften allgemeiner Art wie z.B. der Körperverletzung gem. § 223 StGB eine Privilegierung. Der Strafrahmen des § 240 Abs. 1 StGB sieht eine Höchststrafe von drei Jahren vor, der § 113 Abs. 1 StGB sah vor der Novellierung⁵ eine Höchststrafe von bis zu zwei Jahren vor. Der Widerstandstäter war mit der Begründung besser gestellt, dass sich die Tat bei Einsätzen als Folge einer Eskalation hätte entwickeln können. Dem Täter des § 113 StGB sollte seinerzeit insoweit entgegen gekommen werden, als dass er sich in einer Extremsituation befunden und sich staatlicher Gewalt ausgesetzt gefühlt haben könnte. Affekthandlungen des Betroffenen oder anderer Personen wurden in diesen Situationen sogar als überwiegend wahrscheinlich angesehen. Der Staat, seine Amtswalter und seine Machtmittel sind dem Bürger im Ungleichgewicht übergeordnet. Der § 113 Strafgesetzbuch, „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“, wurde im November 2011 verschärft. Die vorgesehene Höchststrafe wurde von zwei auf drei Jahre erhöht. Nach der Verschärfung der Norm deuten aktuell nur noch die Irrtumsregelungen des § 113 Abs. 3 und 4 StGB auf eine Privilegierung des Widerstandstäters hin.

⁵ im Rahmen des 44. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte BGBl I, 2130



Kritik am § 112 E StGB

Trotz der o.g. Verschärfung des § 113 Strafgesetzbuch, „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte im November 2011 sind die Fallzahlen in der polizeilichen Kriminalstatistik nicht gesunken sondern deutlich angestiegen.

Durch die Einführung einer Mindestfreiheitsstrafe in Verbindung einer Beziehung der Tat zum Dienst des Opfers in dem § 112 E StGB würde ein Verhalten, dass gegenüber einem Zivilbürger nach § 240, 223 ff StGB innerhalb des dortigen Rahmens bestraft werden kann, künftig härter geahndet, weil es gegenüber einem Vollstreckungsbeamten begangen wird. Dies gilt aber nur dann, wenn sich die subjektive Motivlage des Täters darauf fokussiert, dass der/die Vollstreckungsbeamte/in nur aufgrund seines/ ihres Berufs als Opfer angegangen wird. Der gerichtsverwertbare Nachweis dieses subjektiven Tatbestandsmerkmals dürfte in der Praxis problematisch werden.

Vorschläge des BDK NRW

Der Antrag der Fraktion der CDU beginnt mit der Darstellung der Ausschreitungen anlässlich der Eröffnung des Neubaus der Europäischen Zentralbank am 18.03.2015.

In seiner Rede am 24. März 2015 bilanzierte Herr Peter Beuth, Minister des Innern und für Sport des Landes Hessen, den Einsatz wie folgt:

Bei dem Einsatz wurden 150 verletzte Polizeibeamte, darunter Verletzungen durch Säure, Reizgas, Rauch; Platzwunden und Hämatome durch Würfe mit Steinen und Flaschen; Schnittverletzungen und



Augenverletzungen durch Glassplitter; Bänderrisse und knöcherne Verletzungen. Es wurden 62 beschädigte Polizeifahrzeuge gezählt, davon sieben Inbrandsetzungen.

Die Polizei war an diesem Tag trotz der Anzahl von ca. 10.000 eingesetzten Beamtinnen und Beamten überrascht von dem Ausmaß an Gewalt, die ihr entgegenschlug. Am Tag der Demonstration traten an 20 Plätzen zeitgleich jeweils 100 bis 200 Personen teilweise äußerst gewalttätig in Aktion. Diese Personen führten Krähenfüße, Kommunikationsmittel, Karten, Vorschlaghämmer, Reizgas, Pyrotechnik, Brandbeschleuniger mit sich.

In der Gesamtschau bleibt für den BDK NRW hier nur ein Fazit: Wer wahllos Müllcontainer und Autos anzündet und das Leib und Leben von Polizisten und Einsatzkräften gefährdet, nur weil sie Polizisten sind, verrät und verachtet die Demokratie und unseren Rechtsstaat. Diese Täter haben sich selbst von einer lebenslangen Freiheitsstrafe für Tötungsdelikte an diesem Tag nicht abschrecken lassen. Vielmehr dürfte auch das von den Tätern als gering erachtetes Risiko einer Festnahme bzw. einer gerichtsfesten Überführung der begangenen Taten handlungsleitend gewesen sein. Die gleiche Abwägung dürfte zudem ein Motiv dafür darstellen, dass sich gewaltbereite Besucher von Fußballspielen an Ausschreitungen beteiligen. Hier gilt es durch Einsatzkonzepte und eine Änderung der Strafnorm § 125 StGB (Landfriedensbruch) die Strafverfolgung aus Menschenansammlungen mehr in den Fokus zu rücken. Es muss erneut diskutiert werden ob nur die unmittelbare Beteiligung an Gewalttätigkeiten strafwürdig erscheint, oder ob bereits die bloße Anwesenheit in einer unfriedlichen Menge bzw. das Sichnichtentfernen beim Ausbruch von Gewalttätigkeiten ein ausreichender Grund für eine Strafwürdigkeit sein kann. Eine



entsprechende Gesetzesänderung würde dazu führen, dass Gewalthandlungen aus Personenmehrheiten durch andere polizeitaktische Maßnahmen verfolgt und beendet werden könnten.

Die Identifizierungsmaßnahmen von Tätern müssen bei Menschenansammlungen einsatztaktisch vermehrt im Tatzusammenhang erfolgen. Zudem ist eine Intensivierung kriminalpolizeilicher Maßnahmen anzustreben.

Die überwiegende Anzahl der Einzeltäter hingegen begehen Gewaltdelikte gegen Polizeibeamte im alkoholisierten Zustand oder stehen unter dem Einfluss berauschender Mittel.

Diese Personen werden sich aus Sicht eines objektiven Betrachters nicht von einem höheren Strafraumen abschrecken lassen. Eine Kosten-Nutzen-Analyse vor der Tat erscheint auf Seiten der Täter unwahrscheinlich, vielmehr handeln sie spontan und emotional⁶.

In der Literatur zur Sanktionsforschung besteht Konsens, dass aus kriminologischer Sicht eine Strafandrohung alleine grundsätzlich keine abschreckende Wirkung haben soll⁷.

Nach unserer Auffassung sollten beispielsweise auch in diesen Fällen Ermittlungsverfahren wegen Widerstandshandlungen gegen Vollzugsbeamte und Gewalt gegen Einsatzkräfte zielführend in beschleunigten Verfahren gemäß §§ 417 ff StPO erledigt werden. Hierdurch kann eine bessere Einwirkung auf den Täter erreicht, die Abschreckung für potentielle andere Täter erhöht und das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt werden. Es liegen hier vielfach ein einfacher Sachverhalt und eine klare Beweislage vor. Auch das zu erwartende

⁶ Siehe auch Caspari NJ 2011 318 f

⁷ Vergl. Kunz Kriminologie 5. Auflage 2008 § 25 Rn 6 f



Strafmaß schließt in vielen Fällen eine Anwendung der Vorschrift nicht aus. Die personelle Aufstockung bei Staatsanwaltschaften und Gerichten ist jedoch hierfür eine Grundvoraussetzung.

Ergänzung: Änderung § 72 Abs. 4 AufentG

In der geführten Diskussion erlauben wir uns in Bezug auf die justizielle Erledigung von Straftaten gegen Polizeibeamte/innen und Einsatzkräfte einen weiteren Hinweis:

Am 01.08.2015 trat eine Änderung des § 72 Abs. 4 AufenthG in Kraft. Diese Norm regelt folgenden Sachverhalt:

Ein Ausländer, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewiesen und abgeschoben werden.....

Das Gesetz wurde mit dem folgenden Passus ergänzt:

*"Des Einvernehmens der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn nur ein geringes Strafverfolgungsinteresse besteht. Dies ist der Fall, wenn die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat nach § dieses Gesetzes oder nach § 9 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern und begleitender Straftaten **nach dem Strafgesetzbuch mit geringem Unrechtsgehalt erfolgt ist**. Insoweit sind begleitende Straftaten mit geringem Unrechtsgehalt Straftaten nach **§ 113 Absatz 1**, den §§ 123, 185, 223, 242, 263 Absatz 1, 2 und 4, den §§ 265a, 267 Absatz 1 und 2, § 271 Absatz 1, 2 und 4, den §§ 273, 274, 281, 303 des*



Strafgesetzbuches, es sei denn, diese Strafgesetze werden durch verschiedene Handlungen mehrmals verletzt oder es wird ein Strafantrag gestellt."

In den Gesetzesmaterialien wurde die Änderung mit einer Angleichung europarechtlicher Regelung begründet (nach der Richtlinie 2008/115/EG Rückführungsrichtlinie). Diese sieht im Grundsatz den gebotenen Vorrang der Aufenthaltsbeendigung vor der Strafverfolgung aufgrund eines Verstoßes gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften vor. Ein Straftatenkatalog war hier nicht hinterlegt. Die Aufnahme eines Kataloges von Straftaten nach dem Strafgesetzbuch erfolgte mit einem Änderungsantrag der CDU/CSU und der SPD im Innenausschuss des Deutschen Bundestages nach einer öffentlichen Anhörung. Die in den Katalog aufgenommenen Straftaten werden als Straftaten mit geringem Unrechtsgehalt angesehen. Es wird hier ein geringes Strafverfolgungsinteresse prognostiziert. Auf diese Weise soll das Verfahren der Aufenthaltsbeendigung von verzichtbaren Beteiligungserfordernissen befreit werden. In der Expertenanhörung haben sich Vertreter von Kommunalverbänden für diese Regelung ausgesprochen:

Die Vertreter sehen eine Verfahrenserleichterung und Beschleunigung von Rückführungsmaßnahmen. Eine Rückkopplung mit der Staatsanwaltschaft sei mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Ausländerbehörden verbunden. Abschiebungen und Ausweisungen könnten ohne die Einholung des Einvernehmens voraussichtlich erfolgreicher verfügt bzw. vollzogen werden. In der Vergangenheit soll die Notwendigkeit der Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft nach Angaben dieser Sachverständigen in



einigen Fällen eine Aufenthaltsbeendigung behindert oder sogar unmöglich gemacht haben (bspw. bei Unerreichbarkeit der Staatsanwaltschaften in den Abendstunden oder am Wochenende). Nach Ansicht des BDK hat die Politik daher hier das nötige Fingerspitzengefühl vermissen lassen. Der BDK stellt sich nicht gegen die Aufnahme eines Straftatenkataloges. Ein Katalog schafft Rechtssicherheit. Die von den Vertretern der kommunalen Verbände aufgeführten Problemlagen können sicherlich zudem beseitigt werden. Gleichwohl passt die Aufnahme des § 113 Abs. 1 StGB in den o.g. Katalog nicht in die derzeitige kriminalpolitische Diskussion. Daher muss die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Widerstandshandlungen auch weiterhin in der Lage sein das Strafverfolgungsinteresse zu prüfen.

gez. Oliver Huth
(stellvertretender Landesvorsitzender
Landesverband BDK NRW)